

Praktische Umsetzung der gesetzlichen Mindestgliederung der Passiven

PASSIVEN	Notiz
Fremdkapital	
Kurzfristiges Fremdkapital	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1
Gegenüber Dritten	
Gegenüber Beteiligten und Organen	2
Gegenüber Beteiligungsunternehmungen	
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1
Gegenüber Dritten	
Gegenüber Beteiligten und Organen	2
Gegenüber Beteiligungsunternehmungen	
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen	3
Total kurzfristiges Fremdkapital	
Langfristiges Fremdkapital	
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	4
Total langfristiges Fremdkapital	
Total Fremdkapital	
Eigenkapital	
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien	5
Gesetzliche Kapitalreserve	
(steuерliche) Kapitaleinlagereserven	6
Ueбrige Kapitalreserven	
Gesetzliche Gewinnreserven	
Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven	
Aufwertungsreserve	
Freiwillige Gewinnreserven	
Freiwillige Gewinnreserven	
Bilanzgewinn oder Bilanzverlust	7
Vortrag	
Jahresgewinn oder Jahresverlust	8
Eigene Kapitalanteile	9
Reserve für eigene Aktien	10
Total Eigenkapital	
TOTAL PASSIVEN	

Notiz

- 1 Das Detail kann auch im Anhang ausgewiesen werden.
- 2 Die Beteiligten können auch gemäss der Rechtsform angepasst werden (z.B. Gegenüber Aktionären)
- 3 In der gesetzlichen Mindestgliederung sind nur die "passiven Rechnungsabgrenzungen" aufgeführt.
Rückstellungen sind im Gesetz nur unter dem langfristigen Fremdkapital vorgesehen. Der Ausweis von kurzfristigen Rückstellungen unter dem kurzfristigen Fremdkapital ist aus Gründen der Klarheit erforderlich.
- 4 Dieser Titel ist sachlogisch anzupassen. In der Regel wird diese Position als "Rückstellungen" ausgewiesen
- 5 Die Bezeichnung ist der Rechtsform entsprechend anzupassen
- 6 Von der Steuerverwaltung genehmigte Kapitalreserven sind unter dem Titel: "Reserven aus Kapitaleinlagen" separat auszuweisen
- 7 Der Ausweis des Bilanzgewinnes oder Bilanzverlustes ist in der gesetzlichen Mindestgliederung nicht vorgesehen, genau so wie auch der Ausweis des Gewinnvortrages und des Jahresgewinnes oder Jahresverlustes.
Der Ausweis dieser Positionen ist ein Gebot der Klarheit.
- 8 Falls das Geschäftsjahr nicht ein Jahr umfasst, ist der Begriff entsprechend anzupassen: Z.B. "Periodengewinn" oder "Periodenverlust".
- 9 Die Bezeichnung ist der Rechtsform entsprechend anzupassen.
- 10 Bei eigenen Aktien, welche von Tochtergesellschaften gehalten werden